

# STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle/Aktenzeichen: Fachbereich 3 / Kultur und Sport

## Sitzungsvorlage

Datum: 26.10.2005

Drucksache Nr.: **05/0406**

öffentlich

**Beratungsfolge:** Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss  
Rat

Sitzungstermin: 10.11.2005  
14.12.2005

### Betreff:

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Sankt Augustin

### Beschlussvorschlag:

Der Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss des Rates der Stadt Sankt Augustin empfiehlt dem Rat folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die Änderung der §§ 5, 7 und 8 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Sankt Augustin mit Wirkung vom 01.01.2006 in der nachfolgenden Fassung:

### **§ 5 Gebührenpflicht für Leistungen der Musikschule**

- (1) Für den Besuch der Musikschule der Stadt Sankt Augustin werden folgende Jahresgebühren erhoben; Unterrichtsausfälle durch Ferien und Feiertage sowie Unterrichtsversäumnisse lassen die Höhe der Jahresgebühr unberührt.

<b>Unterrichtsangebot</b>	<b>Gebühr Kinder u. Jugendliche bis 26 Jahre jährlich EUR</b>	<b>Gebühr Kinder u. Jugendliche bis 26 Jahre monatlich EUR</b>	<b>Gebühr Erwachsene ab 27 Jahre jährlich EUR</b>	<b>Gebühr Erwachsene ab 27 Jahre monatlich EUR</b>
<b>1. Elementare Musikerziehung</b>				
a) musikalische Früherziehung	180,00	15,00		
b) Elementarspielkreis	180,00	15,00		
c) musikalische Grundausbildung	180,00	15,00		
d) Solfège	180,00	15,00		
<b>2. Gruppenunterricht *)</b>				
a) große Gruppe (7 und mehr Schüler)	252,00	21,00	<b>300,00</b>	<b>25,00</b>
b) mittlere Gruppe (4 bis 6 Schüler)	336,00	28,00	<b>402,00</b>	<b>33,50</b>
c) kleine Gruppe (3 Schüler)	384,00	32,00	<b>462,00</b>	<b>38,50</b>
d) Partnerunterricht (2 Schüler, 45 Min.)	408,00	34,00	<b>486,00</b>	<b>40,50</b>
<b>3. Einzelunterricht *)</b>				
a) 30 Minuten wöchentlich	540,00	45,00	<b>648,00</b>	<b>54,00</b>
b) 45 Minuten wöchentlich	<b>810,00</b> bisher 714,00	<b>67,50</b> bisher 59,50	<b>972,00</b>	<b>81,00</b>
c) 45 Minuten 14-tägig	414,00	34,50	<b>498,00</b>	<b>41,50</b>
<b>4. Klavierunterricht</b>				
Partnerunterricht 45 Minuten*)	432,00	36,00	<b>516,00</b>	<b>43,00</b>
Einzelunterricht *)				
a) 30 Minuten wöchentlich	570,00	47,50	<b>684,00</b>	<b>57,00</b>
b) 45 Minuten wöchentlich	<b>852,00</b> bisher 750,00	<b>71,00</b> bisher 62,50	<b>1.020,00</b>	<b>85,00</b>
c) 45 Minuten 14-tägig	468,00	39,00	<b>558,00</b>	<b>46,50</b>
<b>5. Ballettunterricht</b>				
a) Ballett-Vorausbildung (4 bis 6 Jahre)	180,00	15,00		
Kindertanz (Laufzeit 2 Jahre)	180,00	15,00		
b) sonstiger Ballettunterricht				
90 Minuten wöchentlich	414,00	34,50	<b>498,00</b>	<b>41,50</b>
60 Minuten wöchentlich	336,00	28,00	<b>402,00</b>	<b>33,50</b>
45 Minuten wöchentlich	240,00	20,00	<b>288,00</b>	<b>24,00</b>
	216,00	18,00	<b>258,00</b>	<b>21,50</b>

\*) Die Einteilung in Gruppen-, Partner- oder Einzelunterricht erfolgt durch die Musikschule nach organisatorischen und pädagogischen Gesichtspunkten.

<b>Unterrichtsangebot</b>	<b>Gebühr Kinder u. Jugendliche bis 26 Jahre jährlich EUR</b>	<b>Gebühr Kinder u. Jugendliche bis 26 Jahre monatlich EUR</b>	<b>Gebühr Erwachsene ab 27 Jahre jährlich EUR</b>	<b>Gebühr Erwachsene ab 27 Jahre monatlich EUR</b>
c) Teilnahme an einer 2. Unterrichtsguppe im Tanzbereich  (Bei unterschiedlicher Gebührenhöhe wird die Gruppe mit der höheren Gebühr als erste bewertet)				
<b>6. Ergänzendes Gemeinschaftsfach ohne Instrumentalunterricht</b> (Kammermusik, Spielgemeinschaft, Musiktheorie, Jazz-AG u. a.)	180,00	15,00	<b>216,00</b>	<b>18,00</b>
<b>7. Chorgemeinschaften</b>	66,00	5,50		
<b>8. Sonderkurse</b> Die Gebühren zur Teilnahme an Sonderkursen werden entsprechend dem jeweiligen Kostenaufwand berechnet.				

(2) Die Teilnahme am Jugendchor, an Kinderchören und Orchestern der Musikschule ist gebührenfrei; alle Instrumentalschüler können an sämtlichen ergänzenden Gemeinschaftsfächern gebührenfrei teilnehmen.

(3) Für das Überlassen von Musikinstrumenten werden je nach Neuwert folgende Gebühren erhoben:

- |   |           |
|---|-----------|
| a) Instrumente bis 256,00 EUR Anschaffungswert  | 12,00 EUR |
| b) Instrumente über 256,00 EUR Anschaffungswert | 14,00 EUR |

Die Gebühren werden vom Beginn des Kalendermonats an berechnet, in dem das Instrument überlassen wird. Der Gebührenbescheid ergeht halbjährlich bzw. nach Rückgabe des Instrumentes an den Benutzer bzw. dessen Erziehungsberechtigten, wobei der angefangene Kalendermonat noch voll berechnet wird.

## **§ 7 Fälligkeit und Zahlung der Gebühren**

(1) Die Unterrichtsgebühren sind in vierteljährlichen Teilbeträgen an die Stadtkasse Sankt Augustin zu entrichten und zwar

- am 15.02. für die Monate Januar, Februar, März
- am 15.05. für die Monate April, Mai, Juni

am 15.08. für die Monate Juli, August, September  
am 15.11. für die Monate Oktober, November, Dezember.

**Darüber hinaus besteht in Verbindung mit der Erteilung einer Einzugsermächtigung die Möglichkeit, die Gebühren in monatlichen Teilbeträgen zu entrichten.**

Maßgebend für diese Fälligkeiten ist das Musikschuljahr, welches jeweils am 1. Januar beginnt und am 31. Dezember endet. Besucht ein Schüler die Musikschule nicht während des ganzen Schuljahres, so ermäßigt sich die Jahresgebühr um 1/12 für jeden vollen Monat, in dem die Musikschule nicht besucht wird. Anteilige Quartalsgebühren sind zum jeweils nächst folgenden Fälligkeitstermin zu entrichten.

- (2) Meldet sich ein Schüler vorzeitig ab, so werden sämtliche Gebühren so lange geschuldet, bis die Abmeldung durch die Musikschule anerkannt wird.
- (3) Wird ein Schüler gemäß § 8 Abs. 2 der Schulordnung vom weiteren Besuch der Musikschule ausgeschlossen, so sind die Gebühren bis zum Ende des Monats, in dem der Ausschluss erfolgt, zu entrichten.
- (4) Gehen fällige Gebühren innerhalb eines Monats nach Mahnung nicht bei der Stadtkasse ein, so wird der Schüler spätestens am Ende des laufenden Schuljahres vom Besuch der Musikschule ausgeschlossen.

**§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am **01. Januar 2006** in Kraft. Zur gleichen Zeit tritt die Satzung vom 23.02.2005 außer Kraft.“

**Problembeschreibung/Begründung:**

Die vorgeschlagene Satzungsänderung beinhaltet:

1. die Erhöhung der Gebühr für den 45-minütigen Einzelunterricht (§ 5),
2. die Einführung eines Erwachsenenzuschlags in Höhe von ca. 20% ab dem 27. Lebensjahr (§ 5),
3. das Angebot der monatlichen Zahlungsweise in Verbindung mit der Erteilung einer Einzugsermächtigung,
4. das Inkrafttreten der neuen Bestimmungen zum 01.01.2006.

**Zu 1.:**

Die Erhöhung beinhaltet die Kosten für den tatsächlichen zeitlichen Mehraufwand im Vergleich zum 30-minütigen Einzelunterricht.

Hierdurch wird zum einen eine finanzielle Gleichbehandlung der Schüler in den entsprechenden Unterrichtseinheiten herbeigeführt, zum anderen aber auch der Empfehlung der Gemeindeprüfungsanstalt NRW, die Gebührenhöhe für diese Unterrichtseinheit auf das Niveau des im interkommunalen Vergleich ermittelten Mittelwertes von ca. 800,- € /Jahr anzuheben, gefolgt.

Analog der bisherigen Gebührenberechnung wurde die monatliche Gebühr auf jeweils 0,50 Euro bzw. volle Eurobeträge auf- bzw. abgerundet.

**Zu 2.:**

Das Angebot der Musikschule ist auf Kinder, Jugendliche und Erwachsene ausgerichtet. Durch die moderate Gebührengestaltung wird einem sehr großen Personenkreis aus allen sozialen Schichten die Teilnahme am Musikunterricht ermöglicht.

Die kommunale Kulturarbeit der Musikschule bedeutet, Kindern und Jugendlichen ein pädagogisch fundiertes Angebot an musikalischer Bildung und Ausbildung zu unterbreiten und dies entsprechend vorrangig zu fördern.

Die Einführung des Erwachsenenzuschlages ermöglicht die Stabilisierung der günstigen Gebühren für Kinder und Jugendliche sowie die Beibehaltung des Angebotes für die Erwachsenen. Als Erwachsene im Sinne dieser Regelung gelten Personen ab Vollendung des 27. Lebensjahres.

Analog der bisherigen Gebührenberechnung wurde die monatliche Gebühr auf jeweils 0,50 Euro bzw. volle Eurobeträge auf- bzw. abgerundet.

**Zu 3.:**

Durch die Möglichkeit der monatlichen Zahlung wird dem in der Vergangenheit häufig geäußerten Wunsch der Eltern Rechnung getragen. Um den vermehrten Verwaltungsaufwand für die Stadtkasse in Grenzen zu halten, soll diese Zahlungsmöglichkeit nur in Verbindung mit der Erteilung einer Einzugsermächtigung angeboten werden.

Die vorgenannten Änderungen der Gebühren zum 01.01.2006 führen bei konstanter Schülerzahl im Haushaltsjahr 2006 zu Mehreinnahmen von ca. 13.000,- Euro.

In Vertretung

Konrad Seigfried  
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat finanzielle Auswirkungen  
 hat keine finanziellen Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf Euro.

Sie stehen im  Verw. Haushalt  Vermög. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.

Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich.

Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt Euro, insgesamt sind Euro bereitzustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr Euro.